

MERKBLATT

Freistellung von Auszubildenden und Anrechnung auf die betriebliche Ausbildungszeit (§ 15 BBiG; §§ 9, 10 JArbSchG)

Stand 01.08.2024

Ansprechpartner:

Alle Berater Berufliche Bildung
Tel.:

Fax:

E-Mail:

Hinweis:
Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

1. Freistellung von Auszubildenden

Auszubildende

- dürfen vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden.
- müssen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freigestellt werden.
- müssen für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freigestellt werden.
- sind an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

2. Anrechnung der Freistellungen auf die betriebliche Ausbildungszeit

Grundsätzlich ist die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule bzw. Teilnahmeort und Ausbildungsstätte auf die betriebliche Ausbildungszeit anzurechnen.

Wenn üblicherweise ein oder zwei Tage in der Woche Berufsschulunterricht stattfindet (Turnusunterricht), wird ein Tag pro Woche mit mehr als 5 Unterrichtsstunden à 45 Minuten mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit angerechnet.

Beispiel:

Im Ausbildungsvertrag wurde eine wöchentliche Ausbildungszeit von 38 Stunden an 6 Tagen vereinbart. Die Auszubildenden haben am Montag 6 Unterrichtsstunden à 45 min und am Dienstag 8 Unterrichtsstunden à 45 min. Auf die wöchentliche Ausbildungszeit wird an einem Tag die durchschnittliche Ausbildungszeit $38 \text{ h} / 6 \text{ Tage} \rightarrow 6,33 \text{ h}$ angerechnet. Am zweiten Tag sind genau die Unterrichtszeiten inkl. der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte (z. B. $8 \times 45 \text{ min Unterrichtszeit} + 60 \text{ min Pausenzeit} + 60 \text{ min Wegezeit} \rightarrow 8 \text{ h}$) auf die wöchentliche Ausbildungszeit anzurechnen.

Wichtig: Es kommt auf die tatsächliche Unterrichtszeit inkl. Pausen an.

Wenn üblicherweise Berufsschulwochen mit planmäßigem Blockunterricht von mindestens 25 Unterrichtsstunden an mindestens 5 Tagen stattfinden, sind diese Wochen mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit anzurechnen.

Beispiel:

Im Ausbildungsvertrag wurde eine wöchentliche Ausbildungszeit von 40 Stunden an 6 Tagen vereinbart. Die Auszubildenden haben Blockunterricht in der Regel 2 Wochen Berufsschule mit planmäßig 30 Unterrichtsstunden pro Woche von Montag bis Freitag, dann wieder 4 Wochen betriebliche Ausbildung. Die Berufsschulwochen werden mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit also mit 40 Stunden angerechnet.

Eine Beschäftigung bei Auszubildenden, die mindestens 18 Jahre sind, an einem Samstag oder Sonntag der jeweiligen Berufsschulwoche ist zwar grundsätzlich im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes möglich, allerdings handelt es sich hier um zusätzliche Ausbildungsstunden über die vereinbarten 40 Stunden pro Woche hinaus. Diese zusätzliche Ausbildungszeit muss in Wochen ohne Berufsschulunterricht als Freizeit ausgeglichen werden.

Wichtig: Die Berufsschulwochen müssen planmäßig mindestens 25 Unterrichtsstunden an 5 Tagen vorsehen.

Der Arbeitstag vor schriftlichen Abschlussprüfungen ist mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit anzurechnen. Bei einer gestreckten Abschlussprüfung ist jeweils ein Arbeitstag vor einer schriftlichen Prüfung im Teil 1 und einer schriftlichen Prüfung im Teil 2 freizustellen bzw. mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit anzurechnen.